

(4) Nach Ablauf einer im Urteil festgelegten Frist für das Tätigkeitsverbot hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises die eingezogene Genehmigung an den Verurteilten zurückzugeben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§45

Für die Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes und bei Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot gelten die §§ 31 und 32 entsprechend.

§46

Gemeinnützige Freizeitarbeit

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 5; 35 Abs. 5; 45 Abs. 3 Ziff. 6; 70 Abs. 2 StGB; 350 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 342 Abs. 5 StPO) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich die Hauptwohnung des Verurteilten sich befindet.

(2) Die gemeinnützige Freizeitarbeit dient der Erziehung und Bewährung des Verurteilten durch Verrichtung gesellschaftlich nützlicher Arbeit zur Pflege, Instandhaltung und Wiederherstellung gesellschaftlicher Einrichtungen, Anlagen und Bauten, zur Sauberhaltung und Verschönerung der Städte und Gemeinden sowie für ähnliche gemeinnützige Zwecke. Sie ist in der Regel durch aufeinanderfolgende Einsätze an Wochenenden zu verwirklichen.

(3) Der Rat des Kreises hat die Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit im engen Zusammenwirken mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder durch seine Fachorgane zu sichern und zu kontrollieren.

(4) Die gemäß Abs. 3 mit der Durchführung der Freizeitarbeit beauftragten örtlichen Räte und Fachorgane sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des angestrebten Erziehungszieles festzulegen, welche Arbeit der Verurteilte zu verrichten hat, und die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der Arbeit sowie die Aufsicht und Kontrolle über den Verurteilten zu schaffen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben den Rat des Kreises bei auftretenden Schwierigkeiten sowie über das abschließende Ergebnis der Freizeitarbeit zu informieren.

Vermögenseinziehung

§47

(1) Für die Verwirklichung der Vermögenseinziehung (§ 57 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

(2) Hat im Ermittlungsverfahren eine Vermögensbeschlagnahme stattgefunden (§116 StPO) oder wurde das Vermögen durch Arrestbefehl gesichert (§ 120 StPO), ist dem Verwirklichungersuchen eine Abschrift des Protokolls über die Vermögensbeschlagnahme oder den Arrest beizufügen.

§48

(1) Bei der Verwirklichung der Vermögenseinziehung hat der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, entsprechend dem Urteil das gesamte Vermögen oder konkret bestimmte Vermögenswerte des Verurteilten zu erfassen und als Volkseigentum sicherzustellen oder den Verwertungserlös dem Staatshaushalt zuzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist er berechtigt, von staatlichen Organen und Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern notwendige Auskünfte zu fordern.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellt im Einzelfall auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Vermögensteile als unpfändbar nicht der Vermögenseinziehung unterliegen. Er entscheidet auch über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß §§ 39 und 41 FGB.

§49

(1) Werden durch die Einziehung des Vermögens berechnete Ansprüche Dritter betroffen, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I Nr. 100 S. 1207), und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu verfahren. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 der 1. Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I Nr. 113 S. 1354) findet keine Anwendung.